

SABBATJAHR

(Freijahr)

Gesetzliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengegesetz (NBG)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

Begriff

Als Sabbatjahr wird im Allgemeinen eine längere berufliche Auszeit bezeichnet.

Rechtlicher Hintergrund

- Besondere Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte!
- Grundsätzlich für alle Lehrkräfte, verbeamtet als auch angestellt!
- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen!
- Gründe für eine Ablehnung müssen dargelegt werden!
- Es besteht kein Rechtsanspruch!
- Gilt auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Stellvertreterinnen und Stellvertreter!

Voraussetzung

- Gewährung des Einstiegs in eine Freijahresregelung erst nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst.
 - Es ist unerheblich, ob die Zeiten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden!
 - Bei der Berechnung des frühestmöglichen Beginns des Gesamtfreistellungs-Zeitraumes sind die Zeiten eines Erziehungsurlaubes und Urlaubes aus familiären Gründen mit einzubeziehen!
- Die Gesamtfreistellung muss spätestens bei Vollendung des 59. Lebensjahres enden.

Voraussetzung

- a) Freistellung für ein Schulhalbjahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt:
 - mindestens 1 Schuljahr mit durchgehend Besoldung und
 - die Arbeitszeit erstreckt sich auf 1 Schulhalbjahr, ebenso die Freistellung!
- b) Freistellung für ein Schuljahr. Der Bewilligungszeitraum beträgt:
 - höchstens 7 Schuljahre mit durchgehend um 1/14 reduzierter Besoldung und
 - erhöhter Arbeitszeit von mindestens 6 Schuljahren.
 - Die frühestmögliche Freistellung von 1 Schulhalbjahr kann nach 3 Schuljahren beginnen
 - Gewährung des Einstiegs in eine Freijahresregelung erst nach mindestens 10-jähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Freistellung für 1 Schuljahr

Übersicht: Arbeitszeitmodelle Sabbatjahr

Länge der Anspaphase	Aufteilung der Arbeitszeit	Gehalt
Jahre	1. und 2. Jahr Vollzeit 3. Jahr Freistellung	1.-2. Jahr: 66,6 % 3. Jahr: 66,6 %
3 Jahre	1. bis 3. Jahr Vollzeit 4. Jahr Freistellung	1.-3. Jahr: 75 % 4. Jahr: 75 %
4 Jahre	1. bis 4. Jahr Vollzeit 5. Jahr Freistellung	1.-4. Jahr: 80 % 5. Jahr: 80 %
5 Jahre	1. bis 5. Jahr Vollzeit 6. Jahr Freistellung	1.-5. Jahr: 83,3 % 6. Jahr: 83,3 %
6 Jahre	1. bis 6. Jahr Vollzeit 7. Jahr Freistellung	1.-6. Jahr: 85,7 % 7. Jahr: 85,7 %

Voraussetzung

- Rechtzeitig einen Antrag stellen!
 - Merkblätter und Anträge gibt es auf den Seiten der NLSchbl!
 - Antrag muss i.d.R. sechs Monate vor Schulhalbjahres- bzw. Schuljahresbeginn gestellt werden!
 - Antrag wird auf dem Dienstweg an die Reg.-Abt. der NLSchb gerichtet!
- Vorabplanung der Finanzen!
 - Ansparphase bringt finanzielle Einbußen mit sich! Aber im Freijahr läuft die Vergütung weiter!
 - Bei Auslandsaufenthalten prüfen, ob Krankenversicherungsschutz besteht!
 - Für Entwicklungsländer oder sonstige Überseestaaten zusätzlich privat eine Krankenversicherung abschließen!
- Bei Aufenthalten außerhalb der EU eine sogenannte Anwartschaftsversicherung abschließen und Doppelzahlungen vermeiden!
- Für privat Versicherte kann der Versicherungsvertrag leistungsfrei gestellt werden und eine Anwartschaftsversicherung die Rückkehr in den ursprünglichen Versicherungsvertrag gewährleisten!

Fazit

- Die Pause vom Lehrerjob durch ein Sabbatjahr ist eine gute Möglichkeit, aus dem Alltagstrott herauszukommen und einmal etwas anderes zu machen!
- Während der Freistellung hat die Beamtin/der Beamte Anspruch auf volle Beihilfe!

Wermutstropfen

- Für das Sabbatjahr verzichtet man auf Gehalt!
- Für das Sabbatjahr verzichtet man auf Alterssicherung, denn jede Form der Teilzeitbeschäftigung wirkt sich pensionsmindernd aus!
- Die Altersermäßigung nach § 8 Abs. 2 ArbZVO reduziert sich um die Hälfte, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit mehr als 2 Unterrichtsstunden beträgt!

Ihre Stufenvertretung